

Stadt Meckenheim, 46. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen gemäß § 1 (7) BauGB
im Verfahren nach § 3 (2) BauGB
im Verfahren nach § 4 (2) BauGB

1. Stellungnahme der BZR Köln, Dezernat 53 Obere Immissionsschutzbehörde mit Schreiben vom 10.07.2017 und 11.07.2017 (erneute Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Der Anregung zur Aktualisierung der Vorschriftenzitate zum Thema Betriebsbereiche wird gefolgt

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

in der Begründung zum vg. Bebauungsplan wird unter dem Punkt 2.2.2 "Gliederung zum Immissionsschutz" noch auf die Seveso-II Richtlinie aus 1996 Bezug genommen. Diese Vorschrift wurde allerdings bereits 2012 von der Europäischen Union durch die Richtlinie 2012/18/EU (Seveso- III Richtlinie) abgelöst. In dieser aktuellen Richtlinie ist die "Überwachung der Ansiedlung" mit dem Gebot zur Wahrung von sogenannten "angemessenen Sicherheitsabständen" zwischen Anlagen, die Betriebsbereiche bilden und schutzwürdigen Nutzungen im Artikel 13 festgeschrieben.

Ich empfehle die entsprechenden Vorschriftenzitate zur Seveso-Richtlinie in den Planunterlagen zu aktualisieren.

In meiner Stellungnahme vom 15.12.2016, Az.: 53.6.2, hatte ich darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Seveso-III Richtlinie in nationales Recht in kürze zu erwarten sei. Zwischenzeitlich ist diese Umsetzung durch Einarbeitung in die nationalen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt, u.a. durch Novellierung der 12. BImSchV (Störfallverordnung) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (u.a. in § 50 Planung).

Abschließend weise ich noch zu der Tabelle auf Seite 14 der Begründung, die dem Anhang 2 des KAS-18 Leitfadens entliehen wurde, darauf hin, dass diese für den Gefahrstoff Brom mit der 2. Korrektur des Leitfadens überarbeitet wurde. Darin ist der Stoff Brom mit einem neu berechneten Abstand von 1250 m der Abstandsklasse III zugeordnet.

Nachtrag am nächsten Tag:

in meiner gestrigen Mail zur erneuten Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 80 "Unternehmerpark Kottenforst" i.V.m. der 46. FNP-Änderung hat sich ein Fehler eingeschlichen. In meinen Ausführungen zur Neueinstufung des Gefahrstoffs Brom muss es heißen, dass der Stoff Brom mit einem neu berechneten Abstand von 1250 m der Abstandsklasse IV zugeordnet wurde.

Ich bitte die fehlerhafte Zuordnung der Abstandsklasse zu entschuldigen.

2. Stellungnahme der e-regio GmbH & Co.KG mit Schreiben vom 27.06.2017 (erneute Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Die Hinweise zum Gasversorgungsnetz werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen, solange der Bestand unserer Versorgungsleitungen gesichert bleibt. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung vorhanden.

Die Anbindung im Norden des Plangebietes an die Straße "Am Pannacker" kreuzt unsere Hochdruck-Versorgungsleitung.

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Erdgasversorgungsnetz – den Bedürfnissen entsprechend – von der umliegenden Versorgungsanlage aus, erweitert werden. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

3. Stellungnahme der Erftverbandes mit Schreiben vom 19.06.2017 (erneute Beteiligung) und 06.12.2016 (Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Die Hinweise zur Oberflächenentwässerung werden zur Kenntnis genommen und sind im verbindlichen Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

Stellungnahme vom 19.06.2017 im Rahmen der erneuten Beteiligung

Wie bereits im Schreiben vom 06.12.2016 mitgeteilt ist aufgrund der geologischen Verhältnisse und der Geländemorphologie im Bereich des Plangebietes eine Aussage über die Grundwasserverhältnisse nicht möglich. Die Grundwassersituation kann nur anhand einer Sondierung vor Ort ermittelt werden.

Wir weisen erneut auf die Inhalte unserer Stellungnahme vom 21.11.2012, 8.11.2013 und 06.12.2016 hin, weil die spezielle Lage der Siedlungsflächen die sichere Entwässerung erschweren. Die Niederschlagswassersammlung und –nutzung bekommen hier eine erhöhte Bedeutung, wie auch die möglichst geringe Versiegelung, um Abflüsse zu reduzieren oder zu vermeiden. Bei diesbezüglichen Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Beier, Abteilung G2 - Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1293.

Sofern die vorgenannten Punkte berücksichtigt werden, bestehen von Seitens des Erftverbandes keine weiteren Bedenken.

Stellungnahme vom 06.12.2016 im Rahmen der Beteiligung

Aufgrund der geologischen Verhältnisse und der Geländemorphologie im Bereich des Plangebietes ist eine Aussage über die Grundwasserverhältnisse nicht möglich. Die Grundwassersituation kann nur anhand einer Sondierung vor Ort ermittelt werden.

Wir weisen nachdrücklich auf die Inhalte unserer Stellungnahme vom 21.11.2012 und 8.11.2013 hin, weil die spezielle Lage der Siedlungsflächen die sichere Entwässerung erschweren. Die Dachbegrünung bekommt hier eine erhöhte Bedeutung, wie auch die möglichst geringe Versiegelung, um Abflüsse zu reduzieren oder zu vermeiden.

Für die Abflussermittlung und die Betrachtung des Schutzniveau wird dringend geraten, neben den üblichen Bemessungsverfahren insbesondere auch den Starkregenfall mit extremen Niederschlägen zu betrachten. Dazu sollte auch die Einrichtung von "Abflussschneisen" gehören, die sich aufgrund der Topographie "Notwasserwege" ohnehin einstellen.

Bei diesbezüglichen Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Beier, Abteilung G2 - Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1293.

4. Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, mit Schreiben vom 14.06.2017 (erneute Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Die Hinweise zum Kampfmittelverdacht werden zur Kenntnis genommen und sind im verbindlichen Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben). Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigelegten Karte sowie des konkreten Verdachtes. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite¹.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.

5. Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege mit Schreiben vom 13.06.2017 (erneute Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Die notwendige Sachverhaltsermittlung zu möglichen Bodendenkmälern ist im verbindlichen Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Bereits in den Stellungnahmen aus unserem Hause vom 21.11.2013 sowie vom 15.11.2016 wurde darauf hingewiesen, dass im Plangebiet Bodendenkmäler vermutet werden, insofern also von einer Abwägungs- bzw. Entscheidungserheblichkeit der Kulturgüter für die weiteren Planungen ausgegangen werden muss. Ich verweise diesbezüglich auf die § 1 Abs. 3 und § 11 DSchG NRW. Diese Vorschriften gelten unabhängig von der Eintragung eines Bodendenkmals in die Denkmalliste und demnach auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Dies bedeutet, dass auch vermutete Bodendenkmäler zum Gegenstand der Abwägung in der Bauleitplanung werden.	Auf der Ebene des Flächennutzungsplans steht die Möglichkeit des Vorkommens von Bodendenkmälern verstreut um bereits bekannte Fundplätze einer Darstellung als Bauflächen nicht entgegen. Insofern kann die Konfliktbewältigung auf nachfolgende Verfahrensschritte abgeschichtet werden.
Zur Prüfung der Abwägungs- und Entscheidungserheblichkeit der Belange des Bodendenkmalschutzes im Rahmen der Umweltprüfung sind daher Untersuchungen vorzunehmen, welche die Betroffenheit der Kulturgüter im Einzelnen verifizieren und in einem Gutachten bewerten. Es ist eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, die nach Maßgabe einer (Nachforschungs-) Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NRW tätig wird. Sobald das Ergebnis der im Rahmen der Umweltprüfung vorzunehmenden Untersuchung vorliegt, wird das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in der Funktion als Träger öffentlicher Belange prüfen können, ob und in welchem Umfang Belange des Bodendenkmalschutzes abwägungs-erheblich im Sinne der Vorgaben des § 9 DSchG NRW i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB sind.	

6. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, mit Schreiben vom 04.07.2017 (erneute Beteiligung) und 05.12.2016 (Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Die Erschließung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen und die Funktion der Felddrainage sind bei der Erschließung des Plangebietes zu berücksichtigen.
Die Anregungen zur Gestaltung der Ausgleichsmaßnahmen wurden im erneut beteiligten Entwurf berücksichtigt.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

Stellungnahme vom 04.07.2017 im Rahmen der erneuten Beteiligung

gegen die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 80 "Unternehmerpark Kottenforst" der Stadt Meckenheim, bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken.

Natürlich ist die vorliegende Planung mit einem empfindlichen Flächenverlust für Landwirtschaft, Obstbau und Sonderkulturanbau in Meckenheim verbunden. Die Bemühungen der Stadt Meckenheim, mit den betroffenen Bewirtschaftern zu verträglichen Regelungen zu kommen und die einzelbetriebliche Betroffenheit nach Möglichkeit zu minimieren, werden jedoch ausdrücklich anerkannt. Insbesondere möchten wir Ihnen danken, dass unsere Anregungen bezüglich der Ausgestaltung der Ausgleichs- und Kompensationsflächen in der Planung berücksichtigt wurden.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Hinweise in der Stellungnahme vom 05.12.2016 bezüglich der Sicherstellung der Erschließung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen über Wirtschaftswege oder das öffentliche Straßennetz und bezüglich des Anschlusses des vorhandenen Drainagenetzes an den umgelegten und neu profilierten Eisbach bzw. die ihm zulaufenden Entwässerungsgräben.

Stellungnahme vom 05.12.2016 im Rahmen der Beteiligung

gegen die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 80 "Unternehmerpark Kottenforst" der Stadt Meckenheim, bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die nachfolgenden Anmerkungen zur Umsetzung der Planung und zur Ausgestaltung der Ausgleichs- und Kompensationsflächen berücksichtigt werden.

Natürlich ist die vorliegende Planung mit einem empfindlichen Flächenverlust für Landwirtschaft, Obstbau und Sonderkulturanbau in Meckenheim verbunden. Die Bemühungen der Stadt Meckenheim, mit den betroffenen Bewirtschaftern zu verträglichen Regelungen zu kommen und die einzelbetriebliche Betroffenheit nach Möglichkeit zu minimieren, werden jedoch ausdrücklich anerkannt.

Die mit der Stellungnahme vorgetragenen Belange der Landwirtschaft wurden mit der Überarbeitung des Entwurfs zur erneuten Beteiligung berücksichtigt.

Durch die Planung werden die westlich des Plangebietes gelegenen landwirtschaftlichen Flächen vom bestehenden Wirtschaftswegenetz getrennt. Um auch weiterhin die Erreichbarkeit zu gewährleisten, ist eine Anbindung über den am nordöstlichen Rand verlaufenden Wirtschaftsweg oder die im Plangebiet in nord-westlicher Richtung verlaufende Straße notwendig.

Bei der geplanten Umlegung und Profilierung des Eisbachs und der im Plangebiet vorhandenen Entwässerungsgräben ist darauf zu achten, dass die Zuläufe der Drainagen aus den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen erhalten bleiben und ggf. ertüchtigt werden. Ansprechpartner ist hier der Wasser- und Bodenverband Adendorf, Altendorf, Meckenheim.

Aus der Pflanzliste für das Plangebiet (S. 25/26 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags) bitten wir die nachfolgend genannten Baum- und Straucharten zu streichen. Von diesen Arten sind negative Auswirkungen auf das nahegelegene Obstanbaugebiet zu erwarten, weil sie als Wirtspflanzen für im Obstbau relevante Schädlinge und Krankheiten fungieren.

Traubenkirsche, *Prunus padus*

Zierkirsche, *Prunus x schmittii*

Vogel-Kirsche, *Prunus avium*

Brombeere, *Rubus*

als Wirtspflanzen für die Kirschessigfliege, für die es zur Zeit noch keine effektiven Bekämpfungsmöglichkeiten gibt.

Weißdorn, *Crataegus*

als Wirtspflanze für die meldepflichtige und quarantänepflichtige Feuerbrandkrankung.

Aus dem gleichen Grund bestehen erhebliche Bedenken gegen die Anlage einer Streuobstwiese als Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahme für den planerischen Eingriff. Eine solche Maßnahme wäre aus unserer Sicht nur akzeptabel, wenn ein langfristig angelegtes und abgesichertes Pflegekonzept sowie ein Nutzungskonzept für die Verwertung der Ernte erstellt wird. Zudem sollte auf jeden Fall auf die Pflanzung von Steinobstbäumen verzichtet werden, um kein zusätzliches Habitat für die Kirschessigfliege zu schaffen.

Alternativ regen wir die Anlage einer artenreichen Dauergrünladfläche an, die nach unserer Einschätzung auf den dort vorhandenen leichten Böden im Regenschattengebiet der Eifel das Entwicklungspotential für einen Magerrasen haben

Die Erschließung der verbleibenden landwirtschaftlichen Parzellen bleibt über den vorhandenen Flurweg sowie einen neu zu schaffenden Unterhaltungsweg parallel zum Eisbach gesichert.

Die vorhandene Felddrainage wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Die Pflanzliste wurde im Entwurf zur erneuten Beteiligung entsprechend der Anregung geändert.

An Stelle der Streuobstwiese wurde im Entwurf zur erneuten Beteiligung artenreiches Dauergrünland vorgesehen und bilanziert.

sollte. Die langfristige Nutzung und Pflege könnte über die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft abgesichert werden.

Als weitere Alternative regen wir den Umbau von Nadelholzflächen in Laubwald auf städtischen oder anderen öffentlichen Flächen an (s. auch unsere Stellungnahme vom 08.11.2012) oder auch die Aufforstung der als Streuobstwiese vorgesehenen Fläche.

7. Stellungnahme der NetCologne GmbH mit inhaltlich identischen Schreiben vom 06.06.2017 (erneute Beteiligung) und 11.11.2016 (Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Die Hinweise zum Ausbau des Telekommunikationsnetzes werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

zur Zeit bestehen unsererseits keine Bedenken und aktuelle Planungen bezüglich eines Netzausbaus in diesem Bereich.

Beachten Sie, dass hiermit keine Leitungsauskunft und somit auch keine Aussage über bestehende oder geplante Anlagen der NetCologne GmbH erteilt wurde. Registrieren Sie sich hierzu an unserer Online Planauskunft unter der URL <https://planauskunft.netcologne.de/> und stellen Sie Ihre Anfragen über diese. Sie erhalten zu jeder Leitungsauskunft eine Schutzanweisung, eine pdf-Datei als Übersicht und sofern Anlagen der NetCologne vorhanden sind eine dxf-Datei über diese.

8. Stellungnahme des Polizeipräsidiums Köln, Städtebauliche Kriminalprävention mit Schreiben vom 04.07.2017 (erneute Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Die Hinweise zur städtebaulichen Kriminalprävention betreffen die verbindliche Bauleitplanung und sind dort zu berücksichtigen.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

den Ausführungen von KHK Behnke vom 12.11.2012 und 18.10.2013 habe ich nichts hinzuzufügen.
- die Checklisten liegen vor
- Hinweise auf die Zulassung von Dienstwohnungen und verdichteter Beleuchtung im Gewerbegebiet wurden gegeben
- auf die Möglichkeit der Sperrung von Wirtschaftswegen, die zielführend das Gewerbegebiet erreichen, wurde hingewiesen.
Damit soll potentiellen Tätern die unbemerkte An- und Abfahrt erschwert werden.
Für Rückfragen oder kriminalpolizeilichen Empfehlungen stehe ich ihnen gerne zur Verfügung.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes stehen keine hinreichend differenzierenden Planungsinstrumente zur Umsetzung der polizeilichen Empfehlungen zur Verfügung.

Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 12.11.2012:

im Rahmen der Beteiligung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB spreche ich die in der Anlage (Checklisten) dargestellten Empfehlungen aus.
Die Checklisten sollen eine Arbeitshilfe für die Beurteilung von Bebauungsplänen aus Sicht der polizeilichen Kriminalprävention sein.
Bedacht werden sollte weiterhin, die Sperrung von zielführenden und unbeleuchteten Wirtschaftswegen, Verdichtung der Beleuchtung im Gewerbegebiet sowie die Zulassung von Dienstbetriebswohnungen.
Vermieden werden sollte, dass das Gewerbegebiet direkt von der BAB über sog. Wirtschaftwege, auch mit größeren Kraftfahrzeugen angefahren werden kann. Dieser Umstand begünstigt Tatgelegenheiten, da eine Annäherung in das sowie Abfahrt aus dem Gewerbe unbemerkt möglich ist.

9. Stellungnahme der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mit inhaltlich identischen Schreiben vom 06.06.2017 (erneute Beteiligung) und 10.11.2016 (Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Die Hinweise zu Transportleitungen werden zur Kenntnis genommen, Leitungen sind auch im Bereich von Ausgleichflächen nicht betroffen

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muß sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten die Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

10. Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises mit Schreiben vom 05.07.2017 (erneute Beteiligung) und 16.02.2017 (Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Die Bedenken in Bezug auf die Kompensation des Bodeneingriffs werden zurückgewiesen. Der Anregung zur Überarbeitung des Umweltberichts wird mit dem erneut beteiligten Entwurf gefolgt.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

Stellungnahme vom 05.07.2017 im Rahmen der erneuten Beteiligung

Bodenschutz

Laut Umweltbericht werden durch den Bebauungsplan Nr. 80 "Unternehmerpark Kottenforst" die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Flächenversiegelungen in einer Größenordnung von ca. 225.000 m² und für weitere Eingriffe in das Schutzgut Boden auf einer Fläche von ca. 40.000 m² geschaffen. Diese Eingriffe in das Schutzgut Boden werden gem. landschaftspflegerischem Fachbeitrag nach dem Verfahren Ginster und Steinheuer 2015 bilanziert. Die überarbeitete Berechnung wird von hier nicht beanstandet. Zu begrüßen ist die Rückbau- und die Rekultivierungsmaßnahme des Industriestammgleises, die sich sehr positiv auf den Ausgleich, bzw. Ersatz für die durch die Eingriffe im Plangebiet verloren gehenden Bodenfunktionen auswirkt. Das resultierende Defizit in der Bilanz der Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen in das Schutzgut Boden beträgt dennoch 67.619 Bodenfunktionspunkte, die nicht durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Das Amt für Gewässer- und Bodenschutz des Rhein-Sieg-Kreises forderte im Planverfahren über die Bilanzierung von Eingriffen und deren Ausgleich nach den im Land NRW eingeführten Biotopwertverfahren hinaus eine Bilanzierung des Bodeneingriffs an. Ansonsten bestünden Bedenken in Bezug auf die Rechtsfähigkeit der Planung. Das hierzu vom Kreis angeratene Verfahren nach Ginster/ Steinheuer ist jedoch im Unterschied zu den verwendeten Biotopwertverfahren weder vom Land NRW eingeführt, noch durch Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in Bezug auf seine Eignung zur sachgerechten Erfassung von Eingriffen und Bewertung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestätigt.

Das im Weiteren verfolgte Konzept, statt bodenbezogener Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne einer schutzgutübergreifenden Kompensation einen zusätzlichen biotopbezogenen Ausgleich durchzuführen, wird von hier für nicht zielführend erachtet. Der Gutachter schlägt dazu vor, den aus der biotop-bezogenen Ausgleichsmaßnahme herrührenden Biotopwertüberschuss (362.704 Wertpunkte; ermittelt nach der Methode Fröhlich Sporbeck 1991) einzusetzen. Dies kann schon alleine aus dem Grund nicht akzeptiert werden, weil die Fläche, auf der der Biotopausgleich erfolgt, bereits wegen der damit einher gehenden Verbesserungen für die Bodenfunktionen in die Bilanzierung nach dem Verfahren Ginster & Steinheuer einbezogen wurde. Aber auch grundsätzlich wird bezweifelt, dass auf eine solche Weise die im Plangebiet unwiederbringlich verloren gehenden Bodenfunktionen ausgeglichen oder ersetzt werden können. Unter Umständen kann bei einem biotopbezogenen Ausgleich ggf. sogar das Gegenteil der Fall sein und eine solche Maßnahme einen weiteren Eingriff in das Schutzgut Boden hervorrufen. Das Verfahren Ginster Steinheuer sieht aus diesem Grund eine entsprechende Umrechnung auch nicht vor.

Im Rahmen bundesgesetzliche Eingriffsregelung nach dem Baugesetzbuch sind Ausgleichs-, Kompensations- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft gleichwertig. Ein jeweils schutzgutbezogener Ausgleich ist nicht vorgeschrieben.

Da das von der Kreisbehörde angeratene Verfahren keinerlei Bezug zu anderen Bewertungsverfahren enthält, bleibt es der Stadt Meckenheim überlassen, das Verhältnis zwischen Bodeneingriffen und Ausgleichswerten in anderen Schutzgütern zum einen fachlich und zum anderen auf dem Wege der Abwägung selber zu bestimmen. Ein komplexes Bewertungsverfahren, wie als Beispiel das sogenannte "Ausführliche Verfahren" nach dem „Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Berlin“ besteht im Land NRW nicht. Anhand eben solcher Verfahren kann jedoch nachvollzogen werden, dass Eingriffe Schutzgutübergreifend ausgeglichen bzw. kompensiert werden können. Rechtliche Bedenken bestehen in Bezug auf das im Beispiel genannte Verfahren lediglich bei der Kompensation von Eingriffen in biotische Faktoren (Biotope, Boden, Wasser, Klima) durch abiotische Faktoren (Landschaftsbild, Erholungswert).

Fazit

Mit den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine Kompensation der durch den Eingriff im Plangebiet verloren gehenden Bodenfunktionen nur zu ca. 51% gegeben. Eine Umrechnung von Biotoppunkten in Bodenfunktionspunkte führt ggf. dazu, dass die einer sachgerechte Abwägung zugrunde liegenden Informationen irreführend sind. Wie bereits in vorangegangenen Stellungnahmen rege ich an zu prüfen, ob nicht weitere Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in das Schutzgut Boden möglich sind. Diese müssen nicht auf das Gebiet der Gemeinde beschränkt sein.

Es ist darauf zu achten, dass bestehende Grundwassermessstellen nicht beeinträchtigt werden. Im Falle einer Beeinträchtigung ist der jeweilige Betreiber zu beteiligen.

Weitere und zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen rein innerhalb des Schutzgutes Boden sind mit Rücksicht auf den Flächenverbrauch (Neu seit 2017 in BauGB § 1 (7) Buchstabe a)) nicht sinnvoll.

Bauvorhaben, Landschaftsplan, Artenschutz (66.3)

Es wird erneut darum gebeten, dem Rhein-Sieg-Kreis als untere Naturschutzbehörde mitzuteilen, wenn der Bebauungsplan seine Bestandskraft erlangt hat. Nur so ist gewährleistet, dass die kartographischen Darstellungen in den verschiedenen Fachinformationssystemen (bspw. Geo-Portal) angepasst werden können.

Auch wird nochmals angeregt, die geplante Kompensationsfläche nicht mit einer RSM 8.1 als artenreiches Grünland einzusäen, sondern mit autochthonem Saatgut (Regiosaatgut) herzustellen.

Stellungnahme vom 16.02.2017 im Rahmen der Beteiligung

Grundwasser- und Bodenschutz

Altlasten

Südlich grenzt die als Altlast eingestufte Altablagerung 5308/0014-0 an den Planbereich. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann nicht ausgeschlossen werden, dass von der Altablagerung ausgehend, Deponiegase in das Plangebiet migrieren. In diesem Fall ist eine bauliche Nutzung der an die Altlast angrenzenden Flächen zwar nicht ausgeschlossen, es sind jedoch ggf. Objektschutzmaßnahmen vorzusehen (siehe auch Kapitel 3.4.3 des Umweltberichtes). Nicht korrekt ist daher die in Tabelle 4 (zusammenfassende Bewertung) getroffene Aussage, dass eine Gefährdung durch Altlasten nicht zu erwarten sei. Dies kann erst nach Durchführung einer Untersuchung beurteilt werden.

Es wird angeregt, im Rahmen der parallel betriebenen Aufstellung des Bebauungsplanes, den Gefährdungspfad Boden - Bodenluft im an die Altlast angrenzenden Bereich durch einen Fachgutachter überprüfen zu lassen. Erst nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse kann bewertet werden, ob Gefahren durch Deponiegase zu besorgen sind und Maßnahmen zum Objektschutz notwendig werden.

Die Auswirkungen des benachbarten Altstandorts auf das Plangebiet wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit negativem Ergebnis untersucht. Daher besteht zur Darstellung von Bauflächen angrenzend kein Konflikt.

Bodenschutz

Durch die Änderung des FNP und den parallel entwickelten Bebauungsplan Nr. 80 "Unternehmerpark Kottenforst" werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine umfangreiche Umnutzung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen und damit einhergehend von Flächenversiegelungen in einer Größenordnung von ca. 225.000 m² und für weitere Eingriffe in das Schutzgut Boden auf einer Fläche von ca. 40.000 m² geschaffen.

Eine vertiefte Alternativen-Prüfung und Begründung der Notwendigkeit der Inanspruchnahme bzw. Umnutzung der Flächen gem. § 1a, Absatz 2 BauGB fehlt. Wie im Umweltbericht richtig dargestellt (siehe Kapitel 3.4.3), gehen bei Realisierung der Planung sehr fruchtbare Böden unwiederbringlich verloren. Die im Folgenden in Tabelle 4 des Umweltberichtes (zusammenfassende Bewertung) getroffene Aussage, dass bei sachgerechter Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind, steht zu der vorgenannten Ausführung im Widerspruch. Sie ist in Anbetracht der großflächigen Bodenversiegelung nicht nach-

Die angeregte Überarbeitung des Umweltberichts ist nach vorheriger Erörterung mit den Fachbehörden des Kreises für den Entwurf zur erneuten Beteiligung erfolgt.

vollziehbar, es sei denn, die im Plangebiet verlorengehenden Bodenfunktionen werden durch geeignete Maßnahmen vollständig ausgeglichen oder kompensiert. Denn anders als im Kapitel "Boden" ausgeführt, sind Eingriffe in das Schutzgut Boden und dadurch verlorengehende Bodenfunktionen durchaus ausgleichbar. Daher wird angeregt, im Umweltbericht ergänzend einen Überblick zu geben, auf welchen Flächen und wie der Ausgleich und Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Boden erfolgen soll. In diesem Zusammenhang wird auch angeregt, die zitierten gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf das Schutzgut Boden um den § 1 a Abs. 3 BauGB zu ergänzen.

Zusammenfassend wird angeregt, den Umweltbericht unter Berücksichtigung der angeführten Punkte zu überarbeiten.

11. Stellungnahme Straßen NRW, Autobahnniederlassung Krefeld mit Schreiben vom 07.07.2017 (erneute Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Der Hinweis zur Abstimmung der verkehrlichen Belange einschließlich der Auswirkungen auf die A 565 mit der Regionalniederlassung Ville-Eifel wird zur Kenntnis genommen und im verbindlichen Bauleitplanverfahren weiter verfolgt.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der nordöstlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 1100 m verlaufenden Autobahn 565, Abschnitt 11 und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zuständig. Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Erweiterung des bestehenden Industriegebietes Kottenforst in Richtung Osten um Gewerbegebietsflächen.

Die Anbindung des "Unternehmerparks Kottenforst" soll über die L 261 sowie die Straße "Am Pannacker" erfolgen. Wie unter Punkt 1.3 Bauleitplanverfahren erläutert, konnte *"hinsichtlich der Anbindung des Areals an die L 261 eine detaillierte Abstimmung der Planung mit dem Straßenbauasträger, bisher nicht erfolgreich abgeschlossen werden."*

Durch die künftigen Entwicklungen im Plangebiet dürfen ebenfalls keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im Bereich der Autobahn 565 ausgelöst werden.

Die verkehrlichen Belange (Auswirkungen auf das umliegende klassifizierte Straßennetz, Erschließung zur L 261) bitte ich federführend mit der Regionalniederlassung Ville-Eifel in Euskirchen abzustimmen.

Sämtliche Kosten für die erforderlichen Ertüchtigungsmaßnahmen gehen dabei zu Lasten der Stadt Meckenheim.

12. Stellungnahme Straßen NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel mit inhaltlich identischen Schreiben vom 06.06.2017 (erneute Beteiligung) und 22.11.2016 (Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Die Bedenken gegen eine plangleiche Knotenpunkt Lösung für die Anbindung an die L 261 werden zurückgewiesen.

Stellungnahme

nach den mir vorliegenden Unterlagen ist die Stellungnahme des Landesbetriebes vom 22.11.2017 nicht mit in die Bauleitplanung eingeflossen.
Ich wiederhole daher meine Stellungnahme mit der Bitte um Beachtung.

Anbindung

weder die Ausführungen des Verkehrsgutachtens (KVP L 162/ Planstraße mit Durchmesser 30,0 m) noch die Tischvorlage zum Abstimmungstermin vom 11.05.2016 können hinsichtlich der verkehrlichen Grundlagen nachvollzogen werden.

Das Zählergebnis der Verkehrszählung 2010 liefert einen Verkehrswert aller Werk tage (Mo-So) von 22.676 Kfz/d. Die L 261 ist mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/ h ausgestattet. Zwischen Anschlussstelle A 565 und Knoten L 158/ L 261/ K 53 sind keine Erschließungsbereiche vorhanden. Die freie Strecke der L 261 ist somit weiterhin gerechtfertigt.

Landesstraßen sind gem. § 3 (2) Straßen- und Wegegesetz NW Straßen mit mind. regionaler Verkehrsbedeutung, die den durchgehenden Verkehrsverbindungen dienen und zu dienen bestimmt sind. Gemeinsam mit den Bundesfernstraßen und untereinander sollen sie ein zusammenhängendes Netz bilden.

Die L 261 verbindet Bonn (Oberzentrum) über Meckenheim (Grundzentrum) mit Rheinland Pfalz (L 471 und L 492) und besitzt damit überregionale Verbindungsfunktionen. Incl. der v. g. Kriterien wird eine Einordnung der L 261 in die Kategorie LS I/ LS II vorgenommen. Grundsätzlich ist damit die Entwurfsklasse 2 verbunden, da aber das Verkehrsaufkommen höher als 15.000 Kfz/d bzw. 17.000 Kfz/d ist, ist eine höhere Entwurfsklasse zugrunde zu legen. Damit ist die L 261 nach Entwurfsklasse 1 zu beurteilen, auch wenn der derzeitige Querschnitt nicht die Ausstattungsmerkmale aufweist.

Abwägung und Begründung

Die Zählstelle 5308 2316 befindet sich auf der L261 zwischen der Autobahnan-schlussstelle Meckenheim Nord und dem planfreien Knoten L261/ Am Pannacker – Gehard-Boeden-Straße. Die dort vom Landesbetrieb werktags im Mittel mit 22.676 Fahrzeugen ermittelte Belastung wird für den gesamten Streckenabschnitt bis zum Knoten mit der L158/ K53 angesetzt, ohne den Knoten Am Pannacker zu berücksich-tigen.

Der Analyse-0 Fall 2010 berücksichtigt dem gegenüber im Bereich der Zählstelle eine Querschnittsbelastung von werktags 24.500 Fahrzeugen. Auf Grund der erheblichen Verflechtung im Knotenpunkt Am Pannacker – Gehard-Boeden-Straße reduziert sich die Querschnittsbelastung im folgenden Streckenabschnitt tatsächlich auf rund 15.500 Fahrzeuge. Diese Querschnittsbelastung (ca. 15.400 Kfz/Werktag) wurde auch in der Zählung vom 17.03.2010 zur Überprüfung des Knotenpunkts L261/L158/K53 bestätigt (AB Stadtverkehr GbR).

Die Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN, Ausgabe 2008) definieren Verbindungs-funktionsstufen zwischen Orten unterschiedlicher Zentralität (System der zent-ralen Orte). Verbindungen zwischen Zentren und politischen Grenzen (u.a. Landes-grenzen) sind kein Bestandteil der RIN. Die von Meckenheim aus nächstgelegenen höherrangigen Zentren sind das Oberzentrum Bonn und das Mittelzentrum Rhein-bach. Diese Zentren werden über die BAB 61 / 565 sowie über die Landesstraßen L 113 und L 158 miteinander verbunden. Die L 261 dient als Verbindungselement zwischen Bonn und dem Grundzentrum Meckenheim sowie dessen Gemeindeteil Altendorf (ohne zentralörtliche Funktion).

Sowohl die L471 als auch die L492 überqueren jeweils kurz nach den Knoten mit der L261 südlich von Meckenheim die Landesgrenze. In Bonn schließt die L261 zwischen Enderich und Duisdorf an die B56 an. Hieraus ergibt sich jedoch auf Grund der prak-tisch parallel verlaufenden Autobahn A565 keine eigene überregionale Bedeutung.

Vielmehr liegen mit der AS Bonn Lengsdorf und der AS Meckenheim Nord zwei Anschlussstellen der A565 an der L261 zwischen Bonn und Meckenheim. Die L471 ist auf Rheinland-Pfälzer Gebiet unmittelbar an die Anschlussstelle Gelsdorf angebunden.

Die L492 zwischen Rheinbach und Kalenborn findet auf Grund ihrer untergeordneten Bedeutung keine Darstellung im Regionalplan Bonn/ Rhein-Sieg. Auch die L471 wird im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald lediglich auf dem kurzen Abschnitt zwischen Gelsdorf und der Landesgrenze dargestellt.

Auf dem fraglichen Abschnitt der L261 liegt auch keine Bedarfsumleitungsstrecke der BAB 565.

Im Ergebnis ergibt sich dann auch für die Strecke vom Stadthaus Bonn zum Rathaus in Kalenborn an der L492 eine geschätzte Reisezeit von 24 Minuten auf der A565 gegenüber 34 Minuten auf der L261, was einer über 40 % längeren Reisezeit entspricht. Selbst nach einem gesetzten Zwischenstopp am Bahnhof Meckenheim empfiehlt eine elektronische Routenplanung die Weiterfahrt über die AS Meckenheim Merl und die A565.

Die Einstufung des Landesbetriebes als überregionale Verbindung entspricht nicht der mit der RAL intendierten Standardisierung von Straßentypen, da den Übergängen nach Rheinland Pfalz im Netz der Landesstraßen mit weniger als 5.000 bzw. 1.500 Fahrzeugen pro Tag eine weitaus geringere Bedeutung zukommt.

Anhand den RIN ist die L261 auf Grund ihrer regionalen Bedeutung und Funktion der Verbindungsfunktionsstufe III zuzuordnen. Auf Grund der Verkehrsnachfrage von mehr als 15.000 Fahrzeugen/ Tag und der Verflechtungsbeziehung mit dem übrigen Landesstraßennetz ist eine Aufwertung in die Verbindungsfunktionsstufe II gerechtfertigt.

Neben der Verbindungsfunktionsstufe wird nach den RIN auch die Kategorie des Verkehrswegs festgelegt. Im vorliegenden Abschnitt der L 261 besteht die Möglichkeit der Einstufung nach dem Merkmal „außerhalb bebauter Gebiete“ und „im Vorfeld bebauter Gebiete“. Diese Kategorieneinstufung entscheidet beim Straßenentwurf über die Anwendung der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012) oder der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06, Ausgabe 2006). Aufgrund der vorgesehenen Bebauung des zukünftigen Unternehmerparks und den vorhandenen Straßen erfolgt eine stadträumliche Einpassung in den bislang bebauten Bereich und es erfolgt eine Verknüpfung mit dem übrigen Straßennetz (K53, Am Pannacker, zukünftige Gewerbestraße). Daher kann dieser Straßenabschnitt der Kategoriengruppe VS (anbaufreie Hauptverkehrsstraße) zugeordnet werden.

Die L 261 sollte ihrer raumordnerischen Verbindungsfunktion mit hoher Verkehrssicherheit und angemessener Qualität im Verkehrsablauf gerecht bleiben, auch wenn untergeordnete Straßen angebunden werden.

Durch Rückstaubildungen auf der L 261 als Folge des überlasteten Knotenpunktes L 158/ L 261/ K 53 ist dies für den Landesbetrieb nicht hinnehmbar, einen weiteren in der Leistungsfähigkeit der Landesstraße eingreifenden unzureichenden Knoten in seine Verantwortung zu übernehmen.

Die Einsatzkriterien für 3-armige Knotenpunkte nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen -RAL- hinsichtlich der Verbindung einer Straße der Entwurfsklasse 1 mit einer Straße der Entwurfsklasse 4 lauten, dass hier eine Verknüpfung nicht vertretbar ist. Würde für die interne Gewerbegebieterschließung die Entwurfsklasse 3 zugrunde gelegt, so ist ein Knotenpunkt teilplanfrei auszubilden. Denkbar sind hier eine Trompete oder eine halbes Kleeblatt.

Mit Einstufung der L 261 in dem relevanten Straßenabschnitt in die Straßenkategorie VS II bzw. VS III kann nach den Regelwerken in der Regel eine Verknüpfung mit dem übrigen Straßennetz über Knotenpunkte mit Lichtsignalanlage oder Kreisverkehren erfolgen.

Mit Einstufung der L 261 als LS II bzw. LS III bzw. den Entwurfsklassen EKL 2 und EKL 3 und Einstufung der Gewebestraße in die Entwurfsklasse EKL 4 (nach RAL stärker belastete Grundstückszufahrt) sind bei dreiarmligen Knotenpunkten und der Verknüpfung EKL 3 / EKL 4 Kreisverkehre bzw. plangleiche Knotenpunkte (Prüfung des Einsatzes einer Lichtsignalanlage) Knotenpunktarten vorgesehen. Bei Knoten von Straßen der EKL 2 und EKL 4 kann dies in dieser Form erfolgen (vgl. RAL Tabelle 22).

Der Straßenabschnitt ist einbahnig (Fahrbahnbreite ca. 7,00 m) und weist eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h bzw. 70 km/h auf. Somit entspricht der Ausbau einer Straße nach EKL 3.

Die ausreichende Leistungsfähigkeit (Stufe A bzw. B) eines kleinen Kreisverkehrs als Anbindungsknotenform wurde mit dem vorliegenden Gutachten überprüft (AB Stadtverkehr 2013). Bei einem plangleichen Knotenpunkt wird aus Gründen der Verkehrssicherheit die Einrichtung einer Signalanlage empfohlen. Eine detaillierte Ausgestaltung (Fahrstreifen, Signalprogramm) wäre zukünftig festzulegen.

Ein Abfluss in Richtung des Knotens L 261 / K 53 ist jedoch mit einer Ertüchtigung dieses Knotens (Fahrstreifenerweiterungen) verbunden.

Die Forderung des Landesbetriebes nach einem teilweise planfreien Knoten ist überzogen und stützt sich auf eine Einstufung, die bisher weder in Planungen noch im Handeln des Straßenbaulastträgers berücksichtigt wurde.

Planunterlagen/ Verwaltungsvereinbarung:

Mit dieser Erschließung sowie einer künftigen Anbindung an die nördlich des Bebauungsplangebietes gelegene Stadtstraße "Am Pannacker" mit ebenfalls planfreier Anbindung an die L 261 sind zwei langfristig leistungsfähige und sichere Anbindungen in Autobahnnähe möglich.

Die Anbindung des Plangebietes ist frühzeitig mit mir abzustimmen. Für die abschließende Prüfung und Erteilung der Genehmigung zum Bau der Anbindung ist die Vorlage eines detaillierten straßentechnischen Entwurfes erforderlich. Vorzulegen sind mind. folgende Entwurfsunterlagen gemäß RE:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte M 1:25.000
- Übersichtslageplan M 1:5000
- Lageplan M 1:250 und Deckenhöhenplan M 1:250 mit u.a. hinreichender Darstellung bestehender Verkehrsflächen an die angeschlossen werden soll.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Vorbereitung der Umsetzung zu berücksichtigen.

- Höhenplan der neuen Erschließungsstraße
- Regelquerschnitt M 1: 50 oder 1 :25

Für die Anbindung des Plangebietes an die L 261 ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Meckenheim und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, erforderlich. Neben der Regelung der Baukosten werden auch die Mehrkosten für Unterhaltung und Erhaltung der neuen technischen Anlagen und der Mehrflächen im Bereich der L 261 gem. der Ablöserichtlinien beziffert und gehen zu Lasten der Stadt Meckenheim. Mit dem Bau der Anbindung darf vor Abschluss der Vereinbarung nicht begonnen werden.

Werbeanlagen:

Die Art, Größe und Farbe sowie der Standort von Werbeanlagen wird im Bebauungsplan nicht festgeschrieben, sondern ergibt sich erst später aufgrund der nachfolgenden Bebauung. Im Bebauungsplantext ist deshalb darauf hinzuweisen, dass Werbeanlagen innerhalb der und mit Wirkung zur L 261 der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen (§ 28 StrWG NW i. V. m. § 25 StrWG NW). Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außerwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Landesstraße hin so abzuschirmen, so dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.

Die Außenfassaden sind so zu gestalten, dass keine ablenkende Wirkung auf den Verkehr der Landesstraße entsteht.

Anpflanzungen:

Für die angestrebte Bepflanzung entlang der L 261 ist Ziffer 7.12 der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen - RAL- zu beachten:

Für die Bepflanzung sind die "Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau" -RLBP- und die "Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau" -ELA- maßgebend. Hilfen für die Einfügung der Straße im Landschaftsraum geben die "Empfehlungen für die Einbindung von Straßen in die Landschaft" -ESLa-.

Bei Pflanzungen neben Fahrbahnen sind die Belange der Verkehrssicherheit zu beachten. Die Seitenräume sind deshalb so zu gestalten, dass die Unfallfolgen für von der Fahrbahn abkommende Fahrzeuge gering bleiben.

Der Hinweis auf den Zustimmungsvorbehalt des Straßenbaulastträgers für Werbeanlagen innerhalb der Werbeverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen wird in den Textteil des Bebauungsplanes übernommen und unter Bezug auf die Stellungnahme begründet.

Die Stellungnahme zu den geplanten Baumpflanzungen ist in Bezug auf die vom Straßenbaulastträger vorgenommene Einordnung in Entwurfsklasse 1 nicht schlüssig. Zum einen wäre bei der Anpflanzung von Bäumen planerisch ein Regelquerschnitt der Entwurfsklasse 1 (RQ 15,5, dreistreifig) zu berücksichtigen, zum anderen ein Abstand nicht verformbarer Hindernisse (Bäume) entsprechend einer Entwurfsgeschwindigkeit von 100 km/h (min. 7,50 m). Eine Querschnittsverbreiterung auf der dem Baugebiet gegenüber liegenden Seite ist dabei aber nach derzeitigen Stand der Planung für den dort zu ergänzenden Radweg ausgeschlossen.

Strauchpflanzungen gelten im Sinne der RPS nicht als gefährliche Hindernisse, sofern sie ausgeschnitten werden, wenn ein Stammdurchmesser von 0,08 m überschritten wird. Sie sollen mindestens 3,00 m vom Rand der befestigten Fläche entfernt stehen und dürfen freizuhaltende Sichtfelder nicht beeinträchtigen. Beim Pflanzen neuer Bäume in Fahrbahnnähe ist zu berücksichtigen, dass diese zu gefährlichen Hindernissen im Sinne der RPS heranwachsen. Bäume sollen deshalb nur in Bereichen gepflanzt werden, die von abkommenden Fahrzeugen nicht erreicht werden können (z. B. hinter Fahrzeug-Rückhaltesystemen oder auf Einschnittböschungen). Auch hinter Fahrzeug-Rückhaltesystemen sollen sie mindestens 3,00 m vom Rand der befestigten Fläche gepflanzt werden, damit deren Wirkungsweise nicht beeinträchtigt ist. Ohne Schutzeinrichtung sind Überprüfungen gem. der Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen durchzuführen. Pauschal ist ein Abstand von mind. 4,50 m erforderlich. Sollten Schutzeinrichtungen notwendig werden, gehen sämtliche Kosten zu Lasten der Stadt Meckenheim.

Die Gestaltung der Seitenräume wird weiterhin entsprechend der von der Stadt Meckenheim vorgenommenen Zuordnung zur Entwurfsklasse 2 geplant. Dabei wird ein Regelquerschnitt RQ 11,5 berücksichtigt. Schutzeinrichtungen sind aktuell bereits für die 5 bestehenden Bäume auf der Baugebietsseite erforderlich, vom Straßenbaulastträger aber bisher nicht errichtet. Im Rahmen der Verhandlungen mit dem Straßenbaubetrieb ist von Seiten der Stadt Meckenheim ein abgestimmtes Konzept unter Ersatz der fünf noch bestehenden Bäume durch eine durchgehende Baumreihe im Baugebiet anzubieten.

Einfriedungen: An klassifizierte Straßen angrenzende Bauvorhaben (z.B. Erschließungsanlagen, Parkplätze, Ausstellungs- und Lagerflächen) sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und durch ausreichend hohe, nicht übersteigbare und dichte Einfriedungen oder Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.

Der Hinweis auf die Verpflichtung zur Einfriedung wird in den Textteil des Bebauungsplanes übernommen und unter Bezug auf die Stellungnahme begründet.

Emissionen: Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz durch Verkehrslärm der L 261, auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Meckenheim. Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB) Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen/der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.

Entwässerung: Die Entwässerungseinrichtungen der L261 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt und es dürfen keine Fremdwässer zugeführt werden. Sollte im Zuge der Erschließung weitere entwässerungstechnische Maßnahmen

erforderlich werden (Filterbecke, Rückhaltebecken usw.) so gehen die Kosten incl. Unterhaltungskosten (s.o.) zu Lasten der Stadt Meckenheim.

Unter Ziffer 2.4 der Begründung mit Umweltbericht wird Folgendes beschrieben: Entlang der Anbaubeschränkungszone der L 261 und der Freihaltezone der Freileitungsstrasse schließen die Baugrenzen eine Bebauung dieser Bereiche aus. Lt. zeichnerischer Darstellung ist ein Abstand zum Fahrbahnrand der L 261 von 20,0 m angegeben.
Gem. § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW beträgt die Anbaubeschränkungszone 40,0 m.
Im Text ist ein Abstand von 20,0 m festzusetzen um Fehler oder Irrtümer auszu-schließen. Dies gilt auch für Ziffer 2.5.

Dieser Abschnitt der Stellungnahme betrifft alleine den Umweltbericht zum Bebauungsplan.

13. Stellungnahme des Wahnachtalsperrenverbandes mit inhaltlich identischen Schreiben vom 12.06.2017 (erneute Beteiligung) und 14.11.2016 (Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Die Hinweise zum Schutz der Hauptversorgungsleitung werden zur Kenntnis genommen und sind bei der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

nach Prüfung Ihrer o.g. Anfragen teile ich Ihnen mit, dass die Hauptversorgungsleitung DN 600 von Hardtberg nach Meckenheim (463) bei Station ca. 8+600-9+500, inkl. einem Tiefpunktschacht (TP 5) (*Stellungnahme vom 14.11.2016: „Hochpunktschacht“*) betroffen ist. Die Leitung besteht aus Stahlrohren. Der Schutzstreifen hat eine Breite von 6 m. Im Schutzstreifen liegt ein Steuerkabel. Anliegend erhalten Sie eine Übersichtskarte sowie die Anweisung zum Schutz der Trinkwassertransportleitung und Maßnahmen im Schutzstreifen einer Trinkwassertransportleitung.
Da die tatsächliche Lage von dem im Plan dargestellten Leitungsverlauf noch abweichen kann, ist es zwingend erforderlich eine Einweisung vor Ort vorzunehmen. Wir bitten Sie, rechtzeitig vor Baubeginn einen Einweisungstermin mit unserem Herrn Dipl.-Ing. P. Tybel Tel. :02241 128-113 oder 0173 21 27 230 zu vereinbaren und uns Tag und Uhrzeit der Bauausführung mitzuteilen.

Anweisungen zum Schutz einer Trinkwassertransportleitung des Wahnachtalsperrenverbandes (WTV) Stahlrohre

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass in dem Baubereich der von Ihnen geplanten Bau-maßnahme eine Trinkwassertransportleitung des Wahnachtalsperrenverbandes

und Steuerkabel liegen. Die Leitung besteht aus geschweißten Stahlrohren, die mit Zementmörtel ausgekleidet sind.

In der Anlage übersenden wir Ihnen einen Übersichtsplan.

Vor der Durchführung jeglicher Tiefbauarbeiten im Bereich des Schutzstreifens der Trinkwassertransportleitung ist eine Abstimmung mit dem unten genannten Mitarbeiter erforderlich.

Ferner sind folgende Bedingungen für Arbeiten im Schutzstreifen der Anlagen des Wahnachtalsperrenverbandes zu erfüllen:

1. Die parallel zur Trinkwasserleitung verlaufenden Fernmeldekabel dürfen nicht beschädigt werden. Die Lage und Tiefe der Fernmeldekabel können nur per Handschachtung festgestellt werden.
2. Bei Beschädigungen sind Sie verpflichtet, dem WTV alle anfallenden Reparatur und Betriebskosten zu erstatten. Dies gilt ebenfalls für die Außenisolierung der Trinkwasserleitung, die Trinkwasserleitung selbst und alle Anlagenteile des WTV.
3. Bei Wiederverfüllung der Baugrube muss die Sandummantelung und das Warnband wieder hergestellt werden.
4. Die von Ihnen verlegten Rohre bzw. Kabel müssen eingemessen werden. Vor dem Verfüllen der Baugrube ist eine Abnahme erforderlich.
5. Der Zeitraum der Baumaßnahme muss mit uns abgestimmt werden.
6. Alle von uns verursachten Beschädigungen (im Rahmen unserer Wartungs-, Reparatur- und Änderungsarbeiten) und deren Folgekosten, die auf die Nichteinhaltung der o. a. Bedingungen zurückzuführen sind, sind ausschließlich durch Sie zu vertreten und zu tragen.

Für weitere notwendige Abstimmungs- und Koordinierungsgespräche steht Ihnen der Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Sie erreichen den verantwortlichen Mitarbeiter unter folgender Telefonnummer:

Herr Tybel 02241 128-113 oder 0173 212 7230

Maßnahmen im Schutzstreifen einer Trinkwassertransportleitung

1. Innerhalb des Schutzstreifens ist das Anlegen von Einfahrten, Einstellplätzen und Terrassen nur in einem Kies- oder Splittbett zulässig. Die Überbauung mit einer Betonplatte ist nicht erlaubt. Gegen die Verlegung von Rasengittersteinen oder Verbundsteinpflastern bestehen keine Bedenken.
 2. Die Anpflanzung von tiefwurzelnden Bäumen (z.B. Pappeln) im Schutzstreifen ist untersagt. Gegen die Bepflanzung des Trassenstreifens mit flachwurzelnden Bäumen und Sträuchern bestehen keine Bedenken.
 3. Bei Erdarbeiten muss mit besonderer Vorsicht und in Handschachtung gearbeitet werden, um die vorhandenen Fernmelde- und Steuerkabel nicht zu beschädigen.
-

gen. Sollten dennoch bei Erdarbeiten Kabel beschädigt werden, ist der Wahn-
bachtalsperrenverband sofort zu informieren.

4. Bei Beschädigungen an WTV-Anlagen jeglicher Art sind dem Wahnbachtalsper-
renverband alle anfallenden Reparatur- und Betriebskosten zu erstatten.

5. Die Herstellung von Fundamenten sowie die Durchführung von jeglichen Tief-
bauarbeiten, außer Arbeiten die unter Punkt 1 und 2 fallen, ist untersagt.

6. Alle vom Wahnbachtalsperrenverband verursachten Beschädigungen an nach-
träglich zur Wasserleitung errichteten Einrichtungen des Grundstückseigentümers
und deren Folgekosten, die auf die Nichteinhaltung dieser Regelungen zurückzu-
führen sind, sind ausschließlich durch den Grundstückseigentümer zu vertreten
und von ihm zu tragen.

Grundsätzlich ist dieses Merkblatt richtungsweisend, eine vorherige Zustimmung
des Wahnbachtalsperrenverbandes ist immer einzuholen.

14. Stellungnahme des Landesbetrieb Wald und Holz mit Schreiben vom 07.06.2017 (erneute Beteiligung) und 01.12.2016 (Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Den Anregungen zur Verschiebung der Grenze des Plangebietes und zur Einhaltung eines Waldabstandes von 35 m wird nicht gefolgt.
Eine gesonderte Beteiligung des anliegenden Waldbesitzers erfolgt nicht.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

Stellungnahme vom 07.06.2017 im Rahmen der erneuten Beteiligung

gegen die o. g. Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Abstand von Gebäuden, Straßen und Parkplätzen des vorgesehenen Indust-
riegeländes zum Wald sollte aber zweckmäßigerweise ca. 35 Meter betragen, da-
mit Schäden durch eventuell umstürzende Bäume vermieden werden. Bei Unter-
schreitung dieses Sicherheitsabstandes-

- besteht die latente Gefahr, dass durch umstürzende Bäume Menschen und Ge-
bäude zu Schaden kommen,
- können Waldbrände leicht auf die Bebauung übergreifen,
- sind auch die Waldflächen selbst brandgefährdet, da Waldbrände häufig von be-
bauten Bereichen ausgehen,
- wird die Bewirtschaftung des an die Bebauung angrenzenden Waldbestandes er-
schwert, da bei Fällungen von Bäumen im Gefahrenbereich besondere Sicher-
heitsvorkehrungen zu treffen sind,
- besitzt der Eigentümer der südlich und südwestlich angrenzenden Waldfläche
(Flur 6, Nrn. 37 u. 38) eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht.

Da die Belange des Waldeigentümers durch die baulichen Einrichtungen berührt werden, halte ich es für erforderlich, dass mit dem Waldbesitzer vorab eine Vereinbarung getroffen wird.

Auf diese Weise würden eventuelle Auseinandersetzungen, die sich aus der waldnahen Bebauung ergeben könnten, vermieden und die Belange des Waldeigentümers wären angemessen berücksichtigt.

Stellungnahme vom 01.12.2016 im Rahmen der Beteiligung

die geäußerten Bedenken wegen des geringen Sicherheitsabstandes zum Wald halten wir weiterhin aufrecht.

Die genannten Erschwernisse sind im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme ebenso zumutbar, wie die für die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen hinzunehmende Ertragsminderung durch Schattenwurf und den Eintrag von Wildkräutern. Eine Privilegierung des Waldes dahingehend, dass Abstände zu Lasten von Nachbargrundstücken herzustellen sind, besteht nicht. Abstände auf Nachbargrundstücken können auch nicht mit Hinweis auf erschwerte Bewirtschaftung gefordert werden. Eine Erörterung der Auswirkung der Planung auf die Belange des konkreten Waldbesitzers über die öffentliche Beteiligung hinaus ist nicht begründet.

15. Stellungnahme der Ampiron GmbH mit Schreiben vom 15.11.2016 (Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Der Hinweis, dass der Träger nicht betroffen ist, wird zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme der Westnetz GmbH liegt vor.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

mit Schreiben vom 22.10.2012 (Flächennutzungsplan) und 22.10.2013 (Bebauungsplan) haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange am Scopingverfahren Stellungnahmen zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans behalten diese Stellungnahmen weiterhin ihre Gültigkeit.

Die im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzte externe Ausgleichsfläche, wie in Ihrem eingereichten Maßnahmenplan im Maßstab 1 : 5000 vom 30.09.2016 eingetragen, liegt teilweise im beidseitig 100 m breiten Sicherheitsstreifen unserer im Betreff genannten Richtfunkstrecke. Wegen der Höhe des Richtfunkstrahls über Gelände sind durch die geplanten Anpflanzungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf den Betrieb der Richtfunkstrecke zu erwarten. Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der nun eingereichten Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Wegen der über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes verlaufenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung der innogy Netze Deutschland GmbH wenden Sie sich bitte an die Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21 in 44139 Dortmund

Schreiben vom 22.10.2013:

Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Zu den Belangen des Leitungsbetreibers liegt eine Stellungnahme vom 20.11.2013 vor. Diese werden im Bebauungsplan berücksichtigt.

16. Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr mit Schreiben vom 16.11.2016 (Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Der Hinweis auf die Prüfpflicht für Gebäude und Gebäudeteile mit mehr als 30 m Höhe über Grund wird im Bebauungsplan berücksichtigt

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

von der im Betreff genannten Maßnahme ist die Bundeswehr berührt und betroffen. Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.

17. Stellungnahme der Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg mit Schreiben vom 09.12.2016 (Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Die Kompensationsmaßnahme wurde zum erneut beteiligten Entwurf im Sinne der Anregung geändert.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

in vorbezeichneter Angelegenheit schließen wir uns der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, an.

Insbesondere wenden wir uns gegen die Anlage einer Streuobstwiese als Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahme. Von ihr würde ein zusätzlicher Schädigungsdruck auf die benachbarten Obstanlagen ausgehen.

Die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft kann Alternativen aufzeigen, die für Landwirtschaft und Obstbau akzeptabel sind.

18. Stellungnahme der Tele Columbus Gruppe mit Schreiben vom 15.11.2016 (Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Der Hinweis zur Freiheit von Telekommunikationsleitungen wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

In dem betroffenen Bereich befinden sich keine Erdkabelanlagen unserer Kabelnetzbetreiber. Sofern zwischen der Einreichung der Planungsunterlagen und Baubeginn ein längerer Zeitraum liegt, wird empfohlen, vor Baubeginn erneut einen Lageplan bei der Tele Columbus AG anzufordern.

19. Stellungnahmen ohne Anregungen und Bedenken

- Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 „Abfallwirtschaft und Bodenschutz“ mit Schreiben vom 07.06.2017 (erneute Beteiligung)
 - Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz mit Schreiben vom 07.06.2017 (erneute Beteiligung) und 23.11.2016 (Beteiligung)
 - Stellungnahme des Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften mit Schreiben vom 08.06.2017 (erneute Beteiligung)
 - Stellungnahme des Polizeipräsidiums Bonn-G3/Verkehrsangelegenheiten mit Schreiben vom 07.06.2017 (erneute Beteiligung)
 - Stellungnahme der Stadt Rheinbach mit Schreiben vom 06.07.2017 (erneute Beteiligung) und 13.12.2016 (Beteiligung)
 - Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland mit Schreiben vom 28.11.2016 (Beteiligung)
 - Stellungnahme der Deutschen Bahn AG mit Schreiben vom 19.12.2016 (Beteiligung)
 - Stellungnahme der e-regio mit Schreiben vom 13.12.2016 (Beteiligung)
 - Stellungnahme der IHK Bonn/Rhein-Sieg mit Schreiben vom 14.12.2016 (Beteiligung)
 - Stellungnahme des Polizeipräsidiums Bonn – GS 3/ Verkehrsangelegenheiten mit Schreiben vom 05.12.2016 (Beteiligung)
 - Stellungnahme der Unitymedia NRW GmbH mit Schreiben vom 23.11.2016 (Beteiligung)
 - Stellungnahme der Westnetz GmbH mit Schreiben vom 12.12.2016 (Beteiligung)
-